

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über den Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr bei Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen und Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahrens (3. COVID-19-Sicherheitsmaßnahmenverordnung JKU)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021, wird als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) verordnet:

§ 1. (1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens der JKU ist – unbeschadet der Pflicht zur Einhaltung der Hausordnung und darin vorgeschriebener Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sowie vergleichbarer Vorschriften, die an externen Veranstaltungsorten aufgrund einer Anordnung des über diesen Ort verfügungsberechtigten Rechtsträgers zu befolgen sind – nur mit Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr zulässig. Dies gilt für Studierende und Studienwerber*innen als Teilnehmer*innen sowie nach Maßgabe der dazu abgeschlossenen Betriebsvereinbarung und darin enthaltener Sondervorschriften zu den nachfolgenden Bestimmungen gleichermaßen auch für Lehrende, Prüfende und sonstige anwesende Personen (wie insbesondere Aufsichtspersonen und Personal, das zur Organisation und Durchführung der Präsenzveranstaltung benötigt wird).

(2) Für das Betreten von Räumlichkeiten der JKU durch Studierende und Studienwerber*innen zu Studien- und Lernzwecken, die nicht unter Abs. 1 fallen, wie insbesondere zur Benutzung von Lernzonen, für Besprechungen mit Lehrveranstaltungsleiter*innen, Prüfer*innen oder Betreuer*innen, für die Einbringung von studienbezogenen Anträgen oder für auch selbstständige Arbeit in Laboren oder ähnlichen Einrichtungen, gilt Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.

§ 2. (1) Als Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr im Sinne von § 1 gelten

1. Bescheinigungen über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder

c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;

2. Genesungszertifikate gemäß § 4d des Epidemiegesetzes 1950 über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2;

3. ärztliche Bestätigungen über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;

4. Absonderungsbescheide, wenn diese für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurden; oder

5. Bescheinigungen einer befugten Stelle über das negative Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

(2) Liegt sowohl ein Nachweis gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a als auch ein Nachweis gemäß Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 vor, ist dies einem Nachweis gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c gleichgestellt.

(3) Nachweise im Sinne des Abs. 1 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 vorzulegen.

(4) Bei der Beurteilung der ausreichenden Aktualität eines Nachweises ist auf das geplante Ende der Präsenz-Lehrveranstaltung, der Präsenz-Prüfung beziehungsweise des Präsenzmoduls eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens abzustellen.

§ 3. Von der Pflicht zum Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr ausgenommen sind Personen, die

1. durch eine Bestätigung im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Impfpflichtgesetzes nachweisen können, dass für sie keine Impfpflicht besteht, und

2. durch eine Bestätigung der Betriebsärztin der Johannes Kepler Universität nachweisen können, dass ihnen aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen auch eine Teilnahme an allgemein verfügbaren und gültigen Tests auf SARS-CoV-2 laut § 2 Abs. 1 Z 5 nicht zumutbar ist.

§ 4. (1) Studierende, die an einer Präsenz-Lehrveranstaltung oder einer Präsenz-Prüfung teilnehmen, haben während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung den vorgeschriebenen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 2 oder die Bestätigung ihrer Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 3 mit sich zu führen und – vorbehaltlich der Anwendbarkeit abweichender Vorschriften gemäß § 5 Abs. 4 Z 1 – dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in, dem*der Prüfer*in sowie von diesem*r beauftragten Aufsichtspersonen und vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende bestellten Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Lehrveranstaltungsleiter*innen und Prüfer*innen sind, soweit nicht § 5 Abs. 4 Z 2 zur Anwendung kommt, grundsätzlich verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung entweder selbst zu überprüfen oder durch von ihnen bestellte Aufsichtspersonen überprüfen zu lassen und jenen Personen, die keine entsprechende Bescheinigung mit sich führen, die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zu verweigern. Bei Lehrveranstaltungen gilt dies insofern, als dies nach deren Ablauf und Format sinnvoll und zumutbar ist.

(3) Alternativ kann die Überprüfung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung und die Verweigerung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen jederzeit auch durch vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende bestellte Kontrollorgane erfolgen.

(4) Zum Zweck der Überprüfung von Bescheinigungen sind die in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 genannten Personen zur Feststellung der Identität der überprüften Studierenden berechtigt. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Bescheinigungen ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten.

§ 5. (1) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende ist zur Vereinfachung und Effizienzsteigerung der durchzuführenden Überprüfung ermächtigt, Kontrollstellen einzurichten, in denen von ihm*r beauftragte geeignete Personen zentral das Vorliegen eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr bzw. einer Bestätigung des Vorliegens einer Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 3 überprüfen und im Falle eines positiven Ergebnisses der

Überprüfung eine nach Maßgabe des Abs. 2 befristete Bestätigung über die generelle Zutrittsbefugnis zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausstellen.

(2) Bestätigungen im Sinne des Abs. 1 sind grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Tages ihrer Ausstellung gültig. An Studierende, die einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 erbringen oder Bestätigungen ihrer Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 3 vorlegen, können auf deren ausdrückliches Verlangen hin aber auch Bestätigungen mit entsprechend längerer Gültigkeitsdauer ausgegeben werden. Abweichend von § 2 Abs. 4 ist bei der Beurteilung der ausreichenden Aktualität von Nachweisen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweils auszustellenden Bestätigung abzustellen.

(3) Bestätigungen im Sinne des Abs. 1 sind so auszugestalten, dass der Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer – insbesondere durch unterschiedliche Farbgebung – nach außen hin bei Kontrollen leicht erkennbar ist, sie am Handgelenk getragen und nicht ohne Beschädigung abgenommen werden können. Jede derartige Beschädigung hat das sofortige Gültigkeitsende der Bestätigung zur Folge.

(4) Macht der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende von der in Abs. 1 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch, gilt für den Zeitraum, in dem zentrale Kontrollstellen in Betrieb sind, § 4 im fußläufigen örtlichen Umfeld einer solchen Kontrollstelle sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. Studierende, die an einer Präsenz-Lehrveranstaltung oder einer Präsenz-Prüfung teilnehmen, verpflichtet sind,

a) während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung neben dem vorgeschriebenen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 2 oder der Bestätigung ihrer Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 3 auch eine gültige Bestätigung im Sinne des Abs. 1 mit sich zu führen;

b) zum Zweck der Ausstellung der Bestätigung den in der Kontrollstelle tätigen Personen den vorgeschriebenen Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 2 oder die Bestätigung ihrer Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 3 vorzuweisen;

c) die Bestätigung unmittelbar nach deren Ausstellung in Anwesenheit des*r überprüfenden Mitarbeiter*in der Kontrollstelle am Handgelenk anzubringen; und

d) die Bestätigung dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in, dem*der Prüfer*in sowie von diesem*r beauftragten Aufsichtspersonen und vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende bestellten Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; sowie

2. Lehrveranstaltungsleiter*innen und Prüfer*innen – abweichend von § 4 Abs. 2 – lediglich verpflichtet sind, das Vorliegen einer Bestätigung im Sinne des Abs. 1 mit entsprechender Gültigkeitsdauer zu überprüfen. Eine Überprüfung des Vorliegens der dieser Bestätigung zugrundeliegenden Bescheinigungen ist ebenso unzulässig wie eine zum Zweck der Überprüfung vorgenommene Feststellung der Identität der kontrollierten Studierenden. § 4 Abs. 3 betreffend die Möglichkeit einer Überprüfung durch vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende bestellte Kontrollorgane bleibt davon unberührt.

(5) § 4 Abs. 4 gilt für die in den zentralen Kontrollstellen beschäftigten Personen sinngemäß.

(6) Der*Die Vizerektor*in für Lehre und Studierende hat im Mitteilungsblatt der JKU mit mindestens einwöchiger Vorlaufzeit kundzumachen, an welchem Tag eine oder mehrere zentrale Kontrollstellen im Sinne des Abs. 1 den Betrieb aufnehmen und wo diese – insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung ihres fußläufigen örtlichen Umfelds gemäß Abs. 4 – situiert sind. In gleicher Weise ist auch die Einstellung des Betriebs einer oder mehrerer zentraler Kontrollstellen kundzumachen.

§ 6. (1) Für Studienwerber*innen, die an einem Präsenzmodul eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens teilnehmen, gilt § 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der

Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende durch Beauftragung entsprechend geeigneter Personen mit der Überprüfung der Bescheinigungen sicherzustellen ist.

(2) § 5 kommt in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung. Durch Verordnung des Rektorats können jedoch rechtzeitig vor Abhaltung des entsprechenden Moduls nähere und gegebenenfalls abweichende Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen erlassen werden.

§ 7. (1) Für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenz-Lehrveranstaltung oder einer Präsenz-Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder 3, allenfalls in Verbindung mit § 5 Abs. 4, verweigert wird, ist die Abwesenheit jedenfalls nicht als Prüfungsantritt zu werten.

§ 8. Die Vorlage eines gefälschten oder nicht die eigene Person betreffenden Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr im Sinne von § 2 oder einer Bestätigung im Sinne von § 5 oder die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens entgegen § 1 ohne Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr wird als Handlung gewertet, die eine dauerhafte oder schwer wiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt.

§ 9. Für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens anderer Bildungseinrichtungen, die – insbesondere im Rahmen von gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogrammen – in Räumlichkeiten der JKU stattfinden, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Umgekehrt richten sich die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens der JKU, die im Rahmen von gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogrammen in den Räumlichkeiten einer Partner-einrichtung stattfinden, nach den Vorgaben dieser Institution.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

(2) Kundmachungen gemäß § 5 Abs. 6 sind nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Mitteilungsblatt der JKU auch schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt zulässig.

Für das Rektorat
Lukas